

Zehnte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungsfaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 12. Dezember 1890.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Schriftführer für heute sind Landrath Wallraf und Amtgerichtsrath Broich.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Neue Geschäftseingänge lagen nicht vor.

2. Abgeordneter Andreae erstattet den Bericht der Commission zur Vorberathung der Petitionen, betreffend die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn.

Die Commission war einstimmig zu dem Antrage gelangt, dem Provinziallandtage zu empfehlen:

„1. Provinziallandtag wolle aus Veranlassung der zahlreichen Petitionen, mit welchen er um sein Eintreten für die Kanalisierung der Mosel angegangen worden, zu erklären beschließen:

a. daß die Ausführung des Projektes der Kanalisierung der Mosel als eine der Land- und Forstwirtschaft wie dem Weinbau an der Mosel und dem Rheine nützliche, dem Handel dieser Gegenden in hohem Maße förderfame, der Industrie derselben **dringend benötigte** Verkehrsverbesserung zu erachten sei,

b. daß aber mit der Kanalisierung der Mosel die der Saar und der Lahn verbunden werden müsse, da diese Flußgebiete, wenn dieselben an die kanalisirte Mosel nicht durch eine für den Lastenverkehr gleich geeignete Wasserstraße angeschlossen würden, den schwersten wirtschaftlichen Schädigungen ausgesetzt sein würden,

c. daß, wenn die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn eine Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse zur Folge haben sollte, welche den wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung im Gebiete der letzteren beiden Flüsse, an der Sieg, der Dill oder in Gegenden des Regierungsbezirks Aachen zu empfindlicher Schädigung gereichen würde, erwartet werden dürfe, daß die königliche Staatsregierung solchen Schädigungen — durch anderweite Regelung der Frachtsätze für den Lastenverkehr von und nach den betreffenden Gegenden — abzuhelpen nicht versagen werde;

2. Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß beauftragen, diese Erklärung der königlichen Staatsregierung zu übermitteln.“

Auf Vorschlag des Abgeordneten Conze werden die Commissionsanträge en bloc zur Abstimmung gestellt und einstimmig genehmigt.

3. In dem Berichte unter Nr. 37 der Drucksachen über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages, betreffend die Befugniß der Provinzialverbände, für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigung zu leisten, hatte der Provinzialauschuß den Antrag gestellt:

Anlage XXXIV.

Anlage XXXV.

„Der Provinziallandtag wolle von den in dem Berichte dargelegten bisherigen Verhandlungen Kenntniß nehmen und den Provinzialauschuß beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung unter der Vorlage des dem Berichte als Anlage beigefügten Gesetzentwurfs über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene oder getödtete Thiere die Angelegenheit weiter zu verfolgen und denselben zugleich zu ermächtigen, nach Erlaß des betreffenden Gesetzes die zur Durchführung desselben erforderlichen Beschlüsse zu fassen, das Reglement zu erlassen und die Genehmigung desselben an zuständiger Stelle zu beantragen.“

Die II. Fachcommission beantragte:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. dem in dem vorbezeichneten Bericht enthaltenen Antrage des Provinzialauschusses entsprechen,
2. das mit diesem Antrage verbundene Schreiben des königlichen Herrn Oberpräsidenten in dem gleichen Sinne beantworten lassen.“

Der Abgeordnete Fritzen stellt den Antrag:

„Hoher Landtag wolle beschließen:

Im Eingange des Artikels I des Gesetzentwurfs Zeile 2 und 3 nach dem Worte „Milzbrand“ beizufügen „oder Rauschbrand.“

Der Antrag Fritzen wird zunächst zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Hierauf wird der Gesetzentwurf mit dem Zusatz „oder Rauschbrand“ an den vorbezeichneten Stellen und nachdem dieser Zusatz auch in die Ueberschrift des Entwurfs nach dem Worte „Milzbrand“ aufgenommen war, im Ganzen zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen.

Sodann gelangen die Anträge 1 und 2 der Fachcommission der Reihe nach ebenfalls einstimmig zur Annahme.

Hiermit waren auch die zugehörigen Petitionen des Freiherrn Felix von Loë und des Thierarztes Scharmer zu Weklar als erledigt zu erachten.

4. Die Commission zur Vorberathung der Vorlage der königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Gesetzentwurf zwecks Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete, hatte folgenden Antrag formulirt und in der gedruckten Vorlage näher begründet:

Anlage XXXVI.

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen, wie folgt:

Nachdem durch die von Professor Funke geleiteten sorgfältigen und umfassenden Vorarbeiten, namentlich durch die 2 Jahre ununterbrochen stattgehabten genauen Messungen der zur Verfügung stehenden Wassermengen, der eminente Nutzen der für das Wuppergebiet zu errichtenden Thalsperren als feststehend zu erachten ist, nachdem die eingereichten Spezialprojekte der zu errichtenden Sperrmauern deren absolut sichere Ausführbarkeit nachgewiesen haben, hält der Provinziallandtag die Errichtung der projektirten Thalsperren im Interesse der dauernden und regelmäßigen Ausnutzung der natürlichen Wasserkräfte für dringend geboten.

Bei der Kostspieligkeit der Anlagen einerseits, bei der Bedeutung und der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Gewerbebetriebe andererseits und bei der Eigenthümlichkeit der Anlagen, welche es unmöglich machten, den auf die Wasserkraft und die Wassermenge sich aufbauenden Gewerbebetrieb von dem Nutzen der Anlage auszuschließen, bietet die Zusammenfassung aller von der Anlage Nutzen ziehenden Gewerbetreibenden zu einer öffentlichen Genossenschaft mit

Zwangsbefugniß gegen die Widerstrebenden den einzigen Modus einer gerechten Aufbringung und Vertheilung der Kosten.

Da ferner der aufgestellte Kosten-Vertheilungsplan die Möglichkeit der gerechten Vertheilung der Kosten erweist und vor allem die nöthige Rücksichtnahme gegen die kleinen Werkbesitzer feststellt, so befürwortet der Provinziallandtag den vorgelegten Gesetzentwurf, wonach die Bildung einer Thalsperren-Zwangsgenossenschaft zulässig sein soll, falls die Gewerbetreibenden, welche sich für das Unternehmen erklärt haben, die Mehrheit des in den Voranschlägen zu ermittelnden Nutzens vertreten.

Die Bildung derartiger Zwangsgenossenschaften erscheint um so unbedenklicher, als die nöthigen Garantien gegen etwaige Vergewaltigungen der Widerstrebenden in dem Gesetzentwurf vollauf gegeben sind und als der im Entwurfe vorgesehene Ausschluß der landwirthschaftlichen Interessenten vom Beitrittszwang als durch die obwaltenden Verhältnisse geboten bezeichnet werden muß. Eine genauere Prüfung der einzelnen Gesetzesparagraphen war bei der Kürze der Zeit nicht möglich. Nur wird speziell empfohlen:

1. Die Streichung des Abs. 3 §. 16 des Gesetzentwurfes, als durch §. 160 des Zuständigkeitsgesetzes überflüssig geworden;
2. zu §. 30 der Zusatz:

„Steht das die Genossenschaft begründende Immobilien in ungetheiltem Eigenthum mehrerer Besitzer, so haben diese sich auf einen Vertreter ihres Stimmrechtes zu einigen.“

Die Anträge der Commission werden mittelst en bloc-Ammahme einstimmig genehmigt.

5. Behufs der von der königlichen Staatsregierung eingeforderten gutachtlichen Aeußerung des Landtags über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, hatte die I. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle

- I. das Bedürfniß zum Erlaß des mittels Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 2. Dezember 1890 vorgelegten Gesetzes anerkennen und auch gegen den Inhalt des Gesetzes keine Bedenken geltend machen, nur beschließen, daß im §. 1 Absatz 2 des Entwurfes hinter den Worten:

„Die Vorschrift im“ zugefügt werde: „§. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz und im“;

- II. an die königliche Staatsregierung das dringende Ersuchen richten, möglichst bald ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Pensionsverhältnisse auch der übrigen Communalbeamten insbesondere der Communalbeamten der Landgemeinden nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.“

Die Anträge der Fachcommission werden einzeln zur Abstimmung gestellt und mit dem amendirten Gesetzentwurf einstimmig genehmigt.

6. Zu dem Antrage Boch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindewaldungen durch staatliche Forstbeamte, hatte die I. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Antrag Boch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindewaldungen durch staatliche Forstbeamten mit der Maßgabe als Resolution annehmen, daß den Gemeinden die zur Zeit zu-

Anlage XXXVII.

Anlage XXXVIII.

stehenden Rechte ungeschmälert bleiben, sowie daß speziell über die Art der Bewirthschaftung die Gemeindevertretungen gehört und deren Wünsche, soweit dies forsttechnisch zulässig, berücksichtigt werden.“

Der Abgeordnete von Grand-Ny stellt den Antrag:

„Hoher Landtag wolle beschließen, die Resolution Boch und Genossen dem Provinzialauschuß zur Prüfung und Berichterstattung an den demnächstigen Landtag zu überweisen.“

Nachdem der Antrag von Grand-Ny dahin erläutert worden war, daß es dem Provinzialauschusse event. obliege, die Angelegenheit für den nächsten Provinziallandtag vollständig beschlußfähig vorzubereiten, wird derselbe zur Abstimmung gestellt und mit großer Majorität angenommen.

7. Das vom Provinzialauschusse in der Drucksache 41 vorgelegte Reglement für das Straßenbaumwesen in der Rheinprovinz wird nach dem Antrage der III. Fachcommission unverändert genehmigt.

8. Zu den in der Drucksache 3 vorgelegten Entwürfen neuer Reglements über

1. die dienstlichen Verhältnisse,
2. die Befoldung bezw. den Befoldungsplan,
3. die Tagegelber und Reisekosten,
4. die Umzugskosten,
5. die Pensionirung, und
6. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz

hatte der Provinzialauschuß auf Grund der von der Königlichen Staatsregierung bei vorläufiger Prüfung der Entwürfe nachträglich die in den Anlagen 1 bis 3 der Drucksache 113 enthaltenen Abänderungen in Vorschlag gebracht und weiter noch beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, falls Seitens der Königlichen Staatsregierung noch anderweite Ausstellungen gemacht werden, über dieselben anstatt des Provinziallandtages zu beschließen und eventuell die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen.“

Die I. Fachcommission beantragte:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

- I. das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in der vorgelegten Fassung mit den auf Anlage I der Drucksache Nr. 113 vorgeschlagenen Abänderungen mit der Maßgabe genehmigen, daß im §. 14 ein Absatz 1 eingeschoben wird:

„Dienstwohnungen können mit vierteljährlicher Kündigung vom Provinzialauschusse entzogen werden gegen Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses bezw. einer bei der Anstellung vereinbarten oder im Etat festgesetzten Entschädigung“;

- II. die neuen Bestimmungen für die Befoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz nebst zugehörigem Befoldungsplane genehmigen mit der Maßgabe, daß im §. 2 die Worte: „innerhalb der Gehaltsätze von 5000 bis 11000 M.“ gestrichen werden;
- III. das vorgelegte Reglement, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, sowie das Reglement über die den Provinzialbeamten der Rheinprovinz zu gewährenden Umzugskosten nach den Anträgen des Provinzialauschusses unverändert genehmigen;

Anlage XXXIX.

Anlage XL.

- IV. das Reglement, betreffend die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz mit den vom Provinzialausschusse auf Anlage 2 zur Drucksache Nr. 113 vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen genehmigen;
- V. das Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der Provinzialbeamten mit den vom Provinzialausschusse auf Anlage 3 zur Drucksache Nr. 113 vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen genehmigen;
- VI. den Provinzialauschuß ermächtigen, falls Seitens der königlichen Staatsregierung noch anderweite Ausstellungen an den Reglements gemacht werden, über dieselben anstatt des Provinziallandtages zu beschließen und event. die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen."

Nachdem ein von den Abgeordneten Pelzer und Michels gestellter Veränderungsantrag in dem Entwurf des neuen Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz sub §. 2 zu Klasse III. 2 und in dem Entwurf des neuen Besoldungsplanes sub I. 1 die Bezeichnung „Landes-Assessoren“ zu streichen, abgelehnt worden war, werden die Anträge der I. Fachcommission und damit die sämmtlichen zugehörigen Reglements mit den von der Fachcommission bezw. dem Provinzialausschusse vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen en bloc einstimmig genehmigt.

Anlage XLI.

9. In dem Berichte unter Nr. 61 der Drucksachen, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrathes Klausener, hatte der Provinzialauschuß den Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesrath Klausener unter den bisherigen Anstellungsbedingungen sowie der ferneren Bedingung, daß der Landesrath Klausener gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialausschusses auch die Geschäfte als Mitglied des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen, auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 7. August 1892, wiederwählen“,

und war die I. Fachcommission diesem Antrage beigetreten.

Der Abgeordnete Zweigert schlägt Akklamationswahl vor.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Wiederwahl des Landesrathes Klausener per Akklamation unter den vom Provinzialausschusse bezw. der Fachcommission vorgeschlagenen Bedingungen nach dem Antrage Zweigert Widerspruch erhoben werde. Es geschieht dies nicht. Der Vorsitzende konstatirt, daß die Versammlung zu der beantragten Akklamationswahl ihre Zustimmung gegeben habe, und erklärt auf Grund dessen den Landesrath Klausener unter den wie vor vorgeschlagenen Bedingungen und Modalitäten einstimmig für wiedergewählt.

Anlage XLII.

10. Auf Grund des Berichts des Provinzialausschusses unter Nr. 60 der Drucksachen hatte die I. Fachcommission den Antrag gestellt:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

- I. den Staatsanwalt Kehl, den Regierungsassessor Schmidt und den Landesbankrath Weber auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesrathen wählen;
- II. dem Staatsanwalt Kehl und Regierungsassessor Schmidt bis zur Erwerbung eines reglementsmäßigen Pensionsanspruches als Provinzialbeamte, im Falle sie vorher dienstunfähig werden oder hinscheiden sollten, die ihrer bisherigen amtlichen Stellung entsprechenden staatlichen Ansprüche wahren, bezw. denselben Pensionsansprüche wie Wittwen- und Waisengeld in dieser Höhe zusichern;

- III. die Wahl dieser drei Landesräthe an die Bedingung knüpfen, daß dieselben gehalten sind, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landesdirektors zu beschäftigen."

Nachdem der Abgeordnete Melbeck Affklamationswahl vorgeschlagen hatte, richtete der Vorsitzende die Frage an die Versammlung, ob gegen die Wahl des Staatsanwalts Kehl, Regierungsassessors Schmidt und Landesbankraths Weber per Affklamation unter den in dem Antrage der Fachcommission enthaltenen Bedingungen Widerspruch erhoben werde. Da dies von keiner Seite geschieht, konstatiert der Vorsitzende, daß der Landtag zu der beantragten Affklamationswahl seine Zustimmung erteilt habe, und erklärt demgemäß die genannten drei Herren unter den von der Fachcommission vorgeschlagenen Bedingungen einstimmig für gewählt.

11. Der Antrag der I. Fachcommission zur Eingabe der Wittve des Schreiners Friedrich Sarges in Weblar, betreffend die ihr gegen die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät zustehende Brandentschädigung:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Antrag der Wittve Sarges, welchem weder Rechts- noch Billigkeitsgründe zur Seite stehen, ablehnen“,

wird einstimmig angenommen.

12. Der Antrag des Bürgermeisters zu Breyell auf Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsebauschule daselbst wird nach dem Vorschlage der I. Fachcommission dem Provinzialausschusse zur weiteren Erledigung überwiesen.

13. Der Antrag der Königlichen Regierung zu Düsseldorf auf Bewilligung einer Beihilfe zur Regulirung des Mittelbaches wird nach dem Antrage der I. Fachcommission einstimmig abgelehnt.

14. Betreffs der vom Provinzialausschusse in der Drucksache Nr. 27 vorgelegten, durch die Anlagen 4 bis 9 der Drucksache 113 nachträglich abgeänderten beziehungsweise ergänzten Entwürfe der Reglements über die Leitung und Verwaltung

1. der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten,
2. des Landarmenhauses in Trier,
3. der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler,
4. der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier,
5. der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren,
6. der Hebammen-Lehranstalt zu Köln,

beantragte die II. Fachcommission:

- I. „Hoher Provinziallandtag wolle die vorbezeichneten Reglements in der durch die zwischenzeitlich ergangenen Abänderungen und Nachträge vorgeschlagenen Fassung genehmigen.
- II. Hoher Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuss ermächtigen, falls Seitens der Königlichen Staatsregierung noch anderweite Ausstellungen gemacht werden, über dieselben anstatt des Provinziallandtages zu beschließen und eventuell die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen.“

Die Anträge der Fachcommission werden mit den dazu gehörigen Reglements in der neuen Fassung einstimmig angenommen.

Anlage XLIII.

15. Der Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde zc. für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893, wird nach dem Antrage der II. Fachcommission unverändert genehmigt.

16. Der Ausgabe-Stat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre 1891 und 1892 wird nach dem Antrage der II. Fachcommission mit folgenden formellen Aenderungen angenommen:

1. Die Ueberschrift „Ausgabe-Stat . . . für die Etatsjahre 1891 und 1892“ wird umgeändert in „Ausgabe-Stat . . . für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1892.“
2. Auf Seite 2 soll in Zeile 7 von oben der Unterabtheilungs-Buchstabe d wegfallen und der Satz „An den Provinzialverband u. s. w.“ als selbstständiger Satz für sich bestehen.
3. Auf Seite 3 ist der Satz 2 der Bemerkung zu 1b abzuändern in: „Mit Rücksicht auf die ermäßigten Tagegelber und Reisekosten dürfte der insgesammt zur Verfügung stehende Betrag von 2000 M. genügen.“
4. Auf Seite 3 in der drittletzten Bemerkung von unten ist der Druckfehler: „Die Ausgaben B 3 bis 6 übertragen sich gegenseitig“ zu verbessern in: „Die Ausgaben B 3a bis d und f übertragen sich u. s. w.“
5. Die Bemerkung zu 3a bis d ist als unzutreffend zu streichen.

17. Zum Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 beantragte die I. Fachcommission:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

in Berücksichtigung der bei Berathung der einzelnen Spezial-Stats getroffenen Festsetzungen

I. in dem vorliegenden Haupt-Stat

1. unter Titel II Nr. 6 der Ausgabe den Zuschuß an die Verwaltung des Landarmenwesens von 715 000 M. auf 720 000 M. erhöhen;
2. unter Titel II Nr. 18 der Ausgabe den Zuschuß für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken von 90 000 M. auf 150 000 M. erhöhen;
3. unter Titel II Nr. 22 der Ausgabe den Zuschuß für die Provinzial-Strassenverwaltung aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates von 500 000 M. auf 440 000 M. herabsetzen;
4. unter Titel IV Nr. 3 den Betrag für außergewöhnliche Ausgaben resp. zur Abrundung von 7354 M. auf 2354 M. herabsetzen und

II. den hiernach umgerechneten und nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses mit 7 880 000 M. in Einnahme und Ausgabe balancirenden Haupt-Stat im Uebrigen unverändert genehmigen.“

Der Abgeordnete Oberbürgermeister Becker kommt auf den beim Spezial-Stat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke auf Antrag Pflug gefaßten Beschluß zurück, wonach

die Vertheilung der für die Hebung der Viehzucht im Etat vorgesehenen Summe auf die Landkreise der Provinz erfolgen soll, und beantragt die Wiederaufhebung dieses Beschlusses, zieht aber diesen Antrag zurück, nachdem der Abgeordnete Pflug den Antrag gestellt hatte:

„Der hohe Landtag wolle unter Aufhebung des bezüglichen Beschlusses vom 5. Dezember d. J. den Provinzialauschuß beauftragen, die Summe nach Bedürfniß zu vertheilen und nur solche Kreise zu berücksichtigen, die selbst Mittel zu diesem Zwecke gewähren.“

Der Vorsitzende bringt diesen Antrag zur Abstimmung, wobei derselbe einstimmig angenommen wurde.

Alsdann gelangten die vorangegebenen Anträge der I. Fachcommission zum Haupt-Stat en bloc zur Annahme und stellte der Vorsitzende fest, daß damit der Haupt-Stat nebst sämtlichen zugehörigen Spezial-Stats, einschließlich des Berichts des Provinzialauschusses über den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes, nach Maßgabe der Anträge der Fachcommission erledigt sei.

18. Zu dem Berichte des Provinzialauschusses über die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes (Nr. 92 der Drucksachen) hatte die I. Fachcommission den Antrag gestellt:

Anlage XLIV.

„Hoher Provinziallandtag wolle

die der Provinzialvertretung durch Inkrafttreten des dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes etwa zugewiesenen Wahlen für die erste sechs-jährige Wahlperiode dem Provinzialauschusse übertragen.“

Der Abgeordnete Dr. Muth beantragt:

„Hoher Landtag wolle es für wünschenswerth erachten, daß die der Provinzialvertretung durch Inkrafttreten des dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes etwa zugewiesenen Wahlen für die erste sechs-jährige Wahlperiode dem Provinzialauschusse übertragen werden, und den Provinzialauschuß beauftragen, das Geeignete in dieser Beziehung zu veranlassen.“

Es wird nach dem Antrage Muth beschlossen.

19. Der Antrag des Provinzialauschusses in dem Berichte, betreffend den Anschluß des Ständehauses an das städtische Electricitätswerk zu Düsseldorf (Nr. 91 der Drucksachen):

Anlage XLV.

„Hoher Landtag wolle den Anschluß des Ständehauses und der Dienstwohnung des Landesdirektors an das städtische Electricitätswerk zu Düsseldorf genehmigen und den Provinzialauschuß beauftragen, die Ausführung zu veranlassen“,

welchem Antrage die I. Fachcommission beigetreten war, wird einstimmig angenommen.

20. Es wird nach dem Antrage der I. Fachcommission einstimmig beschlossen, den Antrag der Stadtgemeinde Köln auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten der Provinzial-Eisenpflege etc. und der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Eisenanstalten dem Provinzialauschusse zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Anlage XLVI.

21. Die Anträge der III. Fachcommission zu dem Berichte des Provinzialauschusses über die Anträge auf Uebernahme folgender 4 Straßen: Essen-Gelsenkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch, Steinstraß-Tiz als Provinzialstraßen:

Anlage XLVII.

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. die Unterhaltung der Straße Essen-Gelsenkirchen für die nächsten Statsjahre aus Provinzialmitteln genehmigen, und den Provinzialauschuß beauftragen, bei Aufstellung

des nächsten Etats die nöthigen Mittel zur Uebernahme gedachter Straße als Provinzialstraße einzusetzen;

2. die Uebernahme der Straße Andernach-Mayen als Provinzialstraße, mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen über Aktienstraßen, bis auf Weiteres ablehnen;
3. die Beschlußfassung über den Antrag auf Uebernahme des Communalweges von Odenthal nach Schlebusch bis auf Weiteres vertagen, dagegen dem Provinzialausschusse anempfehlen, den beteiligten Gemeinden zum Kunststraßenmäßigen Ausbau des in Rede stehenden Weges einen Zuschuß aus Provinzialmitteln unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kostenanschlag durch Organe der Provinz angefertigt und der Ausbau des Weges durch Organe der Provinz bewirkt werde;
4. die Uebernahme der Straße Steinstraß-Titz als Provinzialstraße ablehnen, dagegen dem Provinzialauschuß anempfehlen, den betreffenden Gemeinden Zuschüsse für die Unterhaltung der Straße aus den seitens des hohen Landtages bewilligten Fonds für den Communalwegebau zu gewähren“,

werden en bloc einstimmig genehmigt.

Durch die Beschlußfassung ad 2 war eine bezüglich der Andernach-Mayen'er Straße vorliegende Petition von Industriellen und Fuhrleuten ebenfalls erledigt.

22. Es wird nach dem Antrage der I. Fachcommission beschlossen, über die Beschwerde des Straßenaufsehers a. D. Vogt in Elberfeld bezüglich seiner Entlassung aus dem Dienste ohne Pension zur Tagesordnung überzugehen.

23. Aus Anlaß eines Antrages des Professors Stiller zu Düsseldorf hatte die I. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

den Ankauf der drei von der Jury zum Ankauf empfohlenen Entwürfe für ein Kaiser-Wilhelm-Denkmal zu dem Betrage von zusammen 6000 M. genehmigen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24. Bezüglich der von dem Gemeinde-Oberförster von Mezen vorgelegten Denkschrift über die Lage der Gemeinde-Forstbeamten wird nach dem Antrage der II. Fachcommission einstimmig beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Weiteres war nicht zu verhandeln.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das ihm während der nunmehr beendeten Session entgegengebrachte große Vertrauen und die bewiesene Rücksicht und macht alsdann dem königlichen Landtagscommissar die Mittheilung, daß die Geschäfte des Landtags erledigt seien.

Der königliche Landtagscommissar hielt hierauf eine Ansprache an die Versammlung (vgl. stenographischen Bericht) und erklärte am Schlusse seiner Rede im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 36. Rheinischen Provinziallandtag für geschlossen.

Der Vorsitzende bringt ein dreifaches Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:
Broid. Wallraf.

